

BMSGPK-Gesundheit - VI/B/8 (Rechtliche  
Angelegenheiten der Digitalisierung und  
Innovation im Gesundheitswesen, Datenschutz  
und Telemedizin)

**Mag. Nina Meyer**  
Sachbearbeiterin

[nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644859  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

## Information an die Länder zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Faxablöse

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Landesgesundheitsreferent:innenkonferenz vom 15./16.10.2024 wurde der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgefordert, die Rechtslage in Bezug auf die Faxablöse klarzustellen. Dieser Länderforderung kommt der Bund hiermit nach.

### 1. Wie hat die Übermittlung von Gesundheitsdaten nach GTelG 2012 zu erfolgen?

#### 1.1. Grundsätze

§ 6 GTelG 2012 stellt die Grundbestimmung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten dar. Im Wesentlichen besteht diese Regelung schon seit Inkrafttreten des GTelG 2012. Sie setzt die datenschutzrechtliche Forderung nach einem besonderen Schutz von Gesundheitsdaten durch und sieht in ihrer Ziffer 1 Folgendes vor:

§ 6. (1) Die Vertraulichkeit bei der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ist dadurch sicherzustellen, dass entweder

1. die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten über Netzwerke durchgeführt wird, die entsprechend dem Stand der Technik in der Netzwerksicherheit gegenüber unbefugten Zugriffen abgesichert sind, indem sie zumindest

- a) die Absicherung der Übermittlung von Daten durch kryptographische oder bauliche Maßnahmen,
  - b) den Netzzugang ausschließlich für eine geschlossene oder abgrenzbare Benutzer/innen/gruppe sowie
  - c) die Authentifizierung der Benutzer/innen
- vorsehen, oder
2. Protokolle und Verfahren verwendet werden, die entsprechend dem Stand der Technik die vollständige Verschlüsselung der Gesundheitsdaten und genetischen Daten bewirken.

Ist die Übermittlung entsprechend der Ziffer 1 über gesicherte Netze nicht möglich, so kommt die Ziffer 2 zum Tragen, wonach eine Inhaltsverschlüsselung anzuwenden wäre.

### 1.2. Ausnahmebestimmungen bisher

Die bekannte Ausnahmebestimmung für die Übermittlung per Fax ist jene des § 27 Abs. 12 GTelG 2012. Diese tritt gem. § 26 Abs. 18 Z 2 GTelG 2012 mit 1. Jänner 2025 außer Kraft.

Die Ausnahmebestimmung war bisher dann anzuwenden, wenn die Verwendung von Gesundheitsdaten entsprechend den Bestimmungen des 2. Abschnitts des GTelG 2012 (gerichtete und ungerichtete Kommunikation) insbesondere **mangels vorhandener technischer Infrastruktur nicht zumutbar** war. In diesem Fall durfte die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten nur dann erfolgen, wenn zumindest die Identität und die maßgeblichen Rollen der an der Übermittlung beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) gegenseitig durch persönlichen oder telefonischen Kontakt oder durch Vertragsbestimmungen bestätigt waren.

Zusätzlich bestanden und bestehen bis zum Außerkrafttreten der bisherigen Ausnahmebestimmungen Vorgaben für diese ausnahmsweise Übermittlung per Fax (siehe dazu § 27 Abs. 12 GTelG 2012).

### 1.3. Ausnahmebestimmung neu

War die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax in der Vergangenheit noch relativ sicher, weil beim Versand exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt wurden, so haben technische Änderungen in den Telefonnetzen mittlerweile dazu geführt, dass keine exklusiven Leitungen mehr genutzt werden, sondern die Daten paketweise in Netzen transportiert werden, die auf Internet-Technologie beruhen.

Es wurde nun anstelle der bisher geltenden genannten Übergangsbestimmung ein 2-Phasen-Modell eingeführt, welches die Streichung der Fax-Ausnahme begleitet und

insbesondere Zeit für die Implementierung entsprechender datenschutzkonformer Lösungen schafft.

Die **Phase 1** dauert bis 31.12.2024 an. Während dieser Zeit ist zusätzlich zur, bis dahin noch bestehenden, Fax-Ausnahme die **Transportverschlüsselung** unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden kryptographischen Algorithmus zulässig, sofern eine Verschlüsselung nach § 6 Abs. 1 Z 1 GTelG mangels vorhandener technischer Infrastruktur nicht zumutbar ist und an der Übermittlung der Daten nur GDA beteiligt sind.

Die **Phase 2** dauert von 01.01.2025 bis 30.06.2026 an. Die Übermittlung kann in dieser Phase im Wege der Transportverschlüsselung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Phase 1 erfüllt sind (mangels technischen Voraussetzungen nicht zumutbar und nur GDA beteiligt), wobei sich nur jene GDA auf diese Ausnahme berufen können, die bis 31.12.2024 in der Regel Gesundheitsdaten per Fax übermittelt haben.

In beiden Phasen gilt das „Einer-für-alle“-Prinzip, um einen entsprechenden Datenfluss zu gewährleisten. Gelten für einen der an einer Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter die erleichterten Bedingungen, so gelten diese für alle beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter.

In keiner der beiden Phasen darf die Transportverschlüsselung für Cloud Computing verwendet werden. Cloudlösungen von gängigen E-Mail-Anbietern sind von der Anwendung der erleichterten Bedingungen damit ausgeschlossen.

Die erleichterten Bedingungen gelten ebenfalls nur, wenn Drittanbieter, derer sich allenfalls bedient wird, dem räumlichen Anwendungsbereich gemäß Art. 3 Abs.1 DSGVO unterliegen.

## **2. Zu den Strafbestimmungen**

Die im Rahmen der FAG-Novelle (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024) festgelegten Strafbestimmungen des § 25 treten gemäß § 26 Abs. 17 Z 3 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Ab 1.1.2026 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer es entgegen § 6 unterlässt durch Datensicherheitsmaßnahmen die Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten zu gewährleisten. Der Strafrahmen beträgt bis zu EUR 10.000,00. Bis 1. Jänner 2026 gibt es keine Strafbestimmungen.

Zu beachten ist, dass keine Strafe verhängt werden darf, wenn die Ausnahmebestimmung nach § 27 Abs. 20 Z 2 greift. Im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2026 bis 30. Juni 2026 ist die Strafbestimmung nicht anzuwenden, wenn die Ausnahmebestimmung greift.

Mangels abweichender Regelung im Materiengesetz ist dafür die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Auf die Regelung des Verwaltungsstrafverfahrens wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen